

# **Geschäftsordnung des Schulvereins der Rosenstadtschule Uetersen e.V.**

## **§ 3 Mittel**

1. Bewilligung von Mitteln:
  - bis zu 200 Euro müssen zwei Vorstandsmitglieder zustimmen
  - bis zu 400 Euro müssen drei Vorstandsmitglieder zustimmen
  - über 400 bis 1500 Euro muss der gesamte Vorstand zustimmen
  - ab einem Betrag von 1500 Euro muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 18€
2. Die Beiträge sind jährlich mit Beginn des Schuljahres fällig.
3. Neben Beiträgen können auch jederzeit Spenden entrichtet werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu zahlen. Es sind keine Rückerstattungen zulässig

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung wird allen Schülern der Rosenstadtschule Uetersen mitgegeben und Externen zugesandt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, welches vom 01.08 bis 31.07. dauert.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

Die oder der ehrenamtliche Tätige hat, auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihr oder ihm bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 10a Kassenführung**

Der/die KassenführerIn ist für die Verwaltung der Kasse des Schulvereins verantwortlich. Er/sie hat ein Kassenbuch zu führen. Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Der/die KassenführerIn stellt jährlich zum Schluss des Schuljahres eine Jahresabrechnung auf und legt sie dem Vorstand vor. Der vom Vorstand genehmigte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung auf ihrer ordentlichen Versammlung bekanntzugeben und zu bewilligen. Der Kassenbericht ist dem zuständigen Finanzamt zur Erteilung der Gemeinnützigkeit zu übermitteln.

## **§10b Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Die zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres muss eine Kassenprüfung stattfinden. Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.
4. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes